

Staatsarchiv Uri

Gebühren und Tarife im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Uri (gültig ab 1. März 2005)

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 der Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982 (RB 3.2512) und Artikel 12 Absatz 2 des Archivreglementes (RB 10.6212) erhebt das Staatsarchiv Uri in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber Benutzerinnen und Benutzern von ausserhalb der kantonalen Behörden und Verwaltungen folgende Gebühren:

1 Vorlage von Archivmaterial im Lesesaal

Die Benutzung von Archivmaterial im Lesesaal ist grundsätzlich kostenlos. Ebenso die damit verbundene Beratung.

2 Auskünfte und andere Dienstleistungen

Mündliche und schriftliche Auskünfte sowie die weiteren Dienstleistungen sind in der Regel unentgeltlich. Übersteigt der voraussehbare Zeitaufwand für die Recherchen zwei Stunden oder ist der Zeitaufwand für das zu erwartende Resultat unverhältnismässig, dann kann - nach vorheriger Anzeige - die Bezahlung der Dienstleistung verlangt werden.

Stundenansätze:

wissenschaftliche Archivare	Fr. 125.--/115.--/Std.
übriges Personal	Fr. 90.--/ 75.--/Std.

3 Fotokopien

- | | |
|--|------------------|
| a) aus nicht besonderem Schutz
unterliegenden Werken (A4/A3, s/w) | Fr.-.30/-40/Stk. |
| b) von Archivmaterial gemäss Punkt 2.3
der Lesesaal-Verordnung (A4/A3, s/w) | Fr. -.50/Stk. |
| c) ab Mikrofilm pro Seite (A4/A3, s/w) | Fr. 2.--/Stk. |
| d) Familien- und Gemeindewappen:
schwarz/weiss | Fr. 2.--/Stk. |
| farbig
(Gemeinde- und Urner Wappen auch digital) | Fr. 10.--/Stk. |

4 Filme, Tonbänder, Videos

In Berücksichtigung des Kostenaufwandes für den Erwerb und für die Konservierungs-Massnahmen werden die Gebühren für jede Einheit individuell festgelegt.

Kostenrahmen pro Titel und Ausleihe	Fr. 10.-- bis Fr. 100.--
-------------------------------------	--------------------------

5 Negative, Dias und andere Repro-Vorlagen

Benutzungs- und Bearbeitungsgebühr für vorhandene Vorlagen pro Einheit inklusive Kosten für Abzüge (bis 10 x 15 cm), Duplikate usw. Fr.25.--

6 Neuaufnahmen im Bild-Bereich

Ist für die Erstellung von Abzügen, Kopien, Duplikaten, Zweit-Originalen, Dias usw. eine fotografische Neuaufnahme nötig, wird diese

- | | |
|---|-----------|
| a) bei zweidimensionaler Vorlage bis Format A3, sofern die Benutzerin/der Benutzer dies nicht anders wünscht, gemäss Auftrags- bzw. Bestellformular durch das Staatsarchiv erstellt unter Verrechnung pro Einheit von | Fr. 25.-- |
| b) oder für alle übrigen Aufträge gemäss Kundenwunsch bei einem externen Fachgeschäft mit direkter Abrechnung in Auftrag gegeben. | |

Bei auswärtiger Erstellung der Reprovorlagen beansprucht das Staatsarchiv 1 Exemplar der neuen Vorlage auf Kosten der Bestellerin/des Bestellers für sich als Abgeltung der Benutzung.

Wo aus technischen oder andern Gründen keine wieder verwendbaren Vorlagen entstehen, wird pro Einheit eine Benutzungs- bzw. Bearbeitungsgebühr erhoben in Höhe von Fr. 25.—

Das Fotografieren von Archiv-Unterlagen durch die Kunden wird nur ausnahmsweise im Rahmen von Forschungsarbeiten und gemäss Absprache erlaubt.

7 Verwendungszwecke und Reproduktionsrechte und Urheberrechte

Die Abgabe von Bildunterlagen erfolgt grundsätzlich immer nur zur einmaligen Verwendung zum angegebenen Zweck, den die Benutzerin/der Benutzer bei der Bestellung in jedem Fall anzugeben hat. Das Copyright bleibt in jedem Fall beim Staatsarchiv Uri. Für die Verhinderung von Weiterverwendungen – auch im privaten Bereich – insbesondere von digitalen Vorlagen ist die Benutzerin/der Benutzer verantwortlich. Festgestellte unautorisierte Weiterverwendungen werden nachträglich gemäss geltender Gebührenordnung in Rechnung gestellt zuzüglich Fr. 50.-- pro Einheit.

Jede Verwendung von Archivunterlagen aus dem Staatsarchiv Uri ist mit der Verpflichtung zur Angabe der Quellen gemäss Vorgaben des Staatsarchivs und des Copyrights verbunden.

Die Entschädigungen für Urheberrechte und Reproduktionsrechte und andere, vor allem kommerzielle Verwendungen – insbesondere Illustrationen in kommerziell verlegten Publikationen - werden im Einzelfall festgelegt. Richtschnur sind die geltenden Tarife der zuständigen schweizerischen Verwertungsgesellschaften.

8 Versandkosten

Im Bereiche der kostenpflichtigen Dienstleistungen werden die Versandkosten entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.

Altdorf, 1. März 2005

Dr. Rolf Aebersold, Staats-
archivar des Kantons Uri

Genehmigt durch die Bildungs- und Kulturdirektion Uri am 21. Februar 2005